



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 17.03.2025, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 3/1 der KG Niederneukirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 15 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Aufbahrung eines Leichnams bis zu 3 Tagen | € 75,00 |
| für jeden weiteren Tag | € 25,00 |
| b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox | € 25,00 |
| c) Reinigungspauschale | € 25,00 |
| d) Die Gebühr kann im Höchstfall betragen. | € 200,00 |

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a) bis c) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um einen Leichnam einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenhallenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.F. LGBl. 84/1993 und 59/1995.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach § 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 13.03.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Gallner', written in a cursive style.

Ing. Christoph Gallner